

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

Der im Jahre 1912 in Helmstadt gegründete Turn- und Sport-Verein hat seinen Sitz in 6928 Helmstadt-Bargen 1

Seine Farben sind Blau - Weiß.

Er ist am 8. August 1967 unter der Nr. 56, Seiten 273/274 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Neckarbischofsheim eingetragen worden und führt nach der Eintragung den Zusatz "e. V.". Seit 22. September 1975 wird der Verein im VR : 241 beim Amtsgericht Sinsheim geführt.

Der Verein ist Mitglied

- a) des Badischen Fußballverbandes e.V. in Karlsruhe
- b) des Badischen Turnerbundes e.V. in Karlsruhe
- c) des Badischen Sportbundes e.V. in Karlsruhe
- d) des Deutschen Volkssportverbandes e.V. in Altötting

zu a)

Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband, den Deutschen Fußballbund zu übertragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Zweck des Vereins ist die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, die Erziehung zu Sportgeist, zu Freundschaft und Kameradschaft sowie zur freiwilligen Unterordnung unter die Sportgesetze und die Förderung und Erziehung der Jugend.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seinem satzungsmäßigen Zwecke liegenden Gebiete steht ihm nicht zu.

Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband.

Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins, sowie die Anwendung der Satzung.

Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersportes, innerhalb des Vereins zum Zwecke der Heranziehung des Nachwuchses, Förderung und Erziehung der Jugend auf kulturellem Gebiet zur Hebung des geistigen und sittlichen Niveaus.

Der Verein vortritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.

Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport. Erhaltung und Planung,, ebenso Ausbau der Sportanlagen.

Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit dem Vereinsinteresse vereinbar ist.

Erwerb des Deutschen Sportabzeichens durch seine Mitglieder.

Bezug des amtlichen Mitteilungsblattes des Badischen Sportbundes.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern ._.._
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d) Ehrenmitgliedern.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Gesamtvorstand mit 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen, sowie einen in jeder Hinsicht guten Leumund besitzt.

Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muß in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils mit der Vollendung des 18. Lebens Jahres.

Der Beitragssatz für aktive und passive Mitglieder wird erst ab dem folgenden Kalenderjahr erhoben.

§ 4

Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliches Annahmegesuch zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dieser kann verlangen, daß sein Aufnahmegesuch der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt wird. Der Aufnahme müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Eine vom Verein festgesetzte Aufnahmegebühr ist bei Beginn der Mitgliedschaft zusammen mit dem ersten Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 5

Austritt, Ausschluß, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endigt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst zum Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluß bestehende Beitragsrückstände einzufordern.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt;
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens;
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Das Mitglied ist vorher zu hören.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von 2 Wochen gegen die Entscheidung Einspruch beim 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins einlegen.

Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

Die Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Dem Mitglied bleibt sodann der sportliche Rechtsweg entsprechend § 7 Ziff. 11 der Spielordnung des Badischen Fußballverbandes und der ordentliche Rechtsweg offen.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

Dor Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Gründe vorliegen, ohne daß der Ausschluß aus dem Verein in Frage kommen muß.

I. Verweis

II. angemessene Geldstrafe

III. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluß.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zu Versammlungen zugelassen. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzungen und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht.

Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, daß es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgend einem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand schlichtet.

Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören.

Für Angehörige von Betriebs- oder Firmensportgemeinschaften gelten die besonderen Bestimmungen der Fachverbände.

§ 7

Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder;
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen, sowie 'sonstigen Vereinsveranstaltungen;
- c) freiwilligen Spenden;
- d) sonstigen Einnahmen.

Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Änderungen der Beitragssätze können durch Vorschlag des Gesamtvorstandes oder auf Grund eines Antrages erfolgen. Der Antrag bedarf der Form des § 18 e).

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben,
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2.

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 8

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 9

Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung (§18)
- b) Gesamtvorstand (§10)
- c) Vorstand (§10)

Im Bedarfsfall kann als weiteres Vereinsorgan ein B e i r a t beschlossen werden.

In diesem Fall besteht der Vorstand zweckmäßigerweise aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassier und dem Schriftführer.

Der Beirat würde sich sodann aus den übrigen in § 10 genannten Personen zusammensetzen, die entsprechend ergänzt werden können.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1.Vorsitzenden
- b) dem 2.Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Hauptkassier
- e) zwei Beisitzern (evtl. auch mehr)

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Abteilungs- und Ressortleitern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2.Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2.Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Vorstandswahl

Die Wahl des Gesamtvorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt auf 2 Jahre in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch zu berufen. Eine Nachwahl hat in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3-Mehrheitsbeschluß des Gesamtvorstandes zulässig.

Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes bzw. Gesamtvorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung alle einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 13

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

Insbesondere kommen in Frage :

- a) Sportausschuß
- b) Veranstaltungsausschuß
- c) Materialausschuß
- d) Sportanlagenausschuß

§ 14

Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend.

Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der vorherigen Zustimmung durch den Gesamtvorstand bedarf.

Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§ 15

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden

zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Vorgänge.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen-geschäfte die Entlastung des Hauptkassiers.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 17

Versammlungen

In bestimmten Zeitabständen sollen Versammlungen der Sparten stattfinden, deren Zeitpunkt tunlichst feststehend zu wählen ist. Die Einberufung erfolgt durch Ankündigung am "schwarzen Brett" im Vereinsheim oder in der etwa vorhandenen Vereinszeitschrift oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder. Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein Beauftragter.

§ 18

Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und Außer-ordentliche Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muß zwei Wochen vorher im örtlichen Nachrichtenblatt veröffentlicht werden. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen sieben Tage vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind:

- a) Jahresberichte
- b) der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahlen des Vorstandes und der Ausschüsse (alle 2 Jahre)
- e) Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches

Einverständnis mit der ihnen zgedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der 1.Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Für diese außerordentliche Mitgliederversammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe eine Woche vor dem Termin im örtlichen Nachrichtenblatt veröffentlicht wird.

§ 19

Wahlausschuß

Der Wahlausschuß besteht aus 2-4 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuß nicht angehören.

Der Wahlausschuß hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Der vom Wahlausschuß aus seinen Reihen gewählte Leiter hat der Versammlung als Alterspräsident die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen. Vorschläge aus der Mitgliederschaft sind 7 Tage vor der Versammlung dem Wahlausschußvorsitzenden bekanntzugeben.

§ 20

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch

- a) den Badischen Fußballverband e.V. in Karlsruhe
 - b) den Badischen Turnerbund e.V. in Karlsruhe
 - c) den Badischen Sportbund e.V. in Karlsruhe
 - d) den Deutschen Volkssportverband e.V. in Altötting
- gewährleistet.

§ 21

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluß in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der

GEMEINDE HELMSTADT-BARGEN

zur weiteren Verwendung, im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

§ 22

Aufhebung bisheriger Satzungen

Die seitherigen Satzungen des TSV 1912 Helmstadt e.V. treten somit außer Kraft.

§ 23

Schlußbestimmungen

Die Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 24. April 1992 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Helmstadt - 24. April 1992

1. Vorsitzender	Werner Ullrich
2. Vorsitzender	Willi Schuster
Schriftführer	Reiner Czink
Kassiererin	Brigitte Schnobrich
Kfm. Beisitzer	Wolfgang Tafferner
Techn. Beisitzer	Karl Hautzinger